Heimentgelte Kurzzeitpflege
Altenzentrum Dr.-Karl-Hohner-Heim

Stiftung St. Franziskus

Angaben in Euro – Stand 01.05.2025:

Pflegegrad	Pflegevergütung 1	Ausbildungsumlage	Unterkunft 2	Verpflegung 2	Investitionskosten 3	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag 4	Eigenanteil/ Tag
1	75,56	4,81	23,35	16,75	13,12	133,59	0	**133,59**
2	106,75	4,81	23,35	16,75	13,12	164,78	111,56	**53,22**
3	123,65	4,81	23,35	16,75	13,12	181,68	128,46	**53,22**
4	141,27	4,81	23,35	16,75	13,12	199,30	146,08	**53,22**
5	149,19	4,81	23,35	16,75	13,12	207,22	154,00	**53,22**

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.

2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 € im Kalenderjahr in An spruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.